

**Hinweise zur Eingangsberatung**

In Anlehnung des § 179 Abs. 1, Punkt 1 SGB III ist eine Eingangsberatung durch den anerkannten Maßnahmenträger (die Berufsfachschule) zu Ausbildungsbeginn der Schülerin/ des Schülers zwingend erforderlich, da diese eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme unterstützt.

(1) Eine Maßnahme ist von der fachkundigen Stelle zuzulassen, wenn sie

1. nach Gestaltung der Inhalte, der Methoden und Materialien ihrer Vermittlung sowie der Lehrorgani-

sation eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lässt und nach Lage und Entwicklung des Arbeits-

marktes zweckmäßig ist, […]

Das Beratungsgespräch ist mit dem **verbindlichen** **Vordruck** zu dokumentieren!

Den Vordruck zur Eingangsberatung finden Sie unter

B3\_1.2.1 NRW Vordruck - Eingangsberatung.docx